

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00273 vom 9. Dezember 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2019.00273](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00273)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00273 du 9 décembre 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00273 del 9 dicembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 1953, hatte gemäss Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 11. Mai 2001 mit Wirkung ab November 1995 Anspruch auf eine halbe, ab Januar 1999 Anspruch auf eine ganze und ab Juli 1999 wiederum Anspruch auf eine halbe Rente (Urk.

10/94 ff.; vgl. auch Urk. 10/79). Anlässlich einer 2004 durchgeführten Rentenrevision erhöhte die IV-Stelle mit Verfügung vom 21. Juli 2005 mit Wirkung ab dem 1. Februar 2004 die halbe auf eine ganze Rente (Urk. 10/129).

Im August 2007 leitete die IV-Stelle ein weiteres Revisionsverfahren ein (vgl. Urk. 10/130).

Nach Einholung des polydisziplinären Gutachtens der Ärzte der MEDAS- Y.\_\_\_\_ vom 27. November 2012 (Urk. 10/182) und nach Eingang von deren ergänzender Stellungnahme vom 26. April 2013 (Urk. 10/193) stellte die IV-Stelle im Vorbescheidverfahren die wiedererwägungsweise Aufhebung der Rente auf das Ende des der Zustellung der Aufhebungsverfügung folgenden Monats in Aussicht (Urk. 10/195). Am 4. November 2013 verfügte die IV-Stelle im angekündigten Sinne und hob damit die Rente per Ende Dezember 2013 auf (Urk. 10/205). Im anschliessenden Rechtsmittelverfahren wies das Bundesgericht mit Urteil 9C\_524/2015 vom 30. November 2013 die Sache zu neuer Verfügung an die IV-Stelle zurück (Urk. 10/222). Nach erfolgten weiteren Abklärungen (Urk. 10/227, Urk. 10/233,

Urk. 10/265) und Durchführung des Vorbescheidverfahrens (Urk. 10/255, Urk. 10/264) hielt die IV-Stelle mit Verfügung vom 13. Februar 2017 an der Aufhebung der Rente per Ende Dezember 2013 fest (Urk. 10/268).

Die gegen diese Verfügung am 14. März 2017 erhobene Beschwerde mit dem Antrag, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und weiterhin eine ganze Rente zu gewähren (Urk. 10/271), hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil IV.2017.00314 vom 7. November 2018 gut, hob die Verfügung vom 13. Februar 2017 auf und stellte fest, dass X.\_\_\_\_ auch nach dem 31. Dezember 2013 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente habe (Urk. 10/276). Der Entscheid blieb unangefochten.

### **E. 1.2**

In Nachachtung dieses

Urteils verfügte die IV-Stelle am 11. März 2019 rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 bis zum 30. September 2018, mithin bis zum Erreichen des AHV-Alters des Versicherten, die

Nachzahlung der ganzen Rente ( Urk. 10 /286 ). Mit Verfügung gleichen Datums erfolgte auch die Zusprechung

der Kinderrenten für die

Kinder

Z.\_\_\_\_

und A.\_\_\_\_ , wobei die IV-Stelle anordnete, dass die Nachzahlung in der Höhe von total Fr. 91'201.-- auf das Konto der Kindesmutter B.\_\_\_\_

erfolge ( Urk.

## **E. 2**

der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör.

Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen).

Der Sozialversicherungsträger hat somit die betroffene versicherte Person vor Erlass einer Verfügung anzuhören. Nicht anzuhören ist die versicherte Person nur vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind ( Art. 42 Satz 2 ATSG). Diese Ausnahme kommt vorliegend nicht zum Tragen ( Art. 69 Abs. 1 IVG). Ebenso wenig ist in der hier strittigen Frage der separaten Ausrichtung der Kinderrenten ein Vorbescheidverfahren nach Art. 57a IVG durchzuführen (vgl. Art. 73 bis

Abs. 1 IVV in Verbindung mit

Art. 57 Abs. 1 lit. c-f IVG). Dies heisst jedoch nicht, dass dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör überhaupt nicht gewährt werden müsste. Vielmehr ist dieses auch dann zu gewähren, wenn kein Vorbescheidverfahren durchgeführt werden muss (vgl. BGE 134 V 97 E. 2.8.1 f. mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts P 38/02 vom 4. Mai 2004 E. 4.2).

## **E. 3**

ZGB sowie Art. 71 ter

Abs. 2 AHVV und damit die Beurteilung, ob der rentenberechtigte Elternteil seiner Unterstützungspflicht nachgekommen ist, begriffsnotwendig voraus, dass der nicht Obhutsberechtigte seine Unterhaltspflicht gemäss Art. 276 Abs. 2 ZGB durch einen gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsbeitrag erfüllen muss (Regeste u. E. 4.3). Eine derartige Unterhaltspflicht behauptet der Beschwerdeführer nicht nur, sondern

Unterlagen, die der Beschwerdegegnerin respektive der Ausgleichskasse bereits vor Verfügungserlass zur Verfügung standen, legen eine solche tatsächlich auch nahe ( Urk. 3/10, Urk. 11/121 ; vgl. auch Urk. 3/6 ). Diese Sachlage hätte der Beschwerdegegnerin in jedem Fall Anlass geben müssen, den Beschwerdeführer vor Erlass der angefochtenen Verfügung

anzuhören.

Das im Entscheid des Richteramtes Olten- Gösigen vom 3. Juni 2016 vorgemerkte grundsätzliche Einverständnis des Beschwerdeführers zur Auszahlung der Kin derrente von Z. \_\_\_ und A. \_\_\_ an die Kindesmutter ändert daran nichts. Sein grundsätzliche s Einverständnis bekräftigt e der Beschwerdeführer auch in der Beschwerde schrift . Er verlangt aber die Berücksichtigung der von ihm geleisteten Unterhaltszahlungen , was im Lichte der vorstehenden Überlegungen im Grund satze nicht zu beanstanden ist . Inwiefern es der Beschwerdegegnerin nicht mög lich sein soll, die geleisteten Kinderunterhaltsb eiträge zu ermitteln ( Urk. 9 S. 3) , ist mit Blick auf Art. 28 ATSG nicht ersichtlich und ändert im Übrigen auch nichts an der Pflicht zur Gewährung des rechtlichen Gehörs , das auch das Recht bein haltet, an der Beweiserhebung mitzuwirken (vorstehend E. 2).

#### **E. 4**

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtli chen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Wor ten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiel len Streitentscheidung von Bedeutung ist, das heisst die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 132 V 387 E. 5.1; 127 V 431 E. 3d/aa).

Zwar kann nach der Rechtsprechung eine - nich t besonders schwerwiegende (BGE 116 V 185 f. E. 1b mit Hinweisen) - Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn der Betroffene die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechts lage frei überprüfen kann (BGE 126 V 132 E. 2b mit Hinweisen). Von der Rückweisung der Sache zur Gewährung de s rechtlichen Gehörs an die Ver waltung ist nach dem Grundsatz der Verf ahrensökonomie auch dann abzuse hen, wenn dieses Vorgehen zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem der Anhörung gleich gestellten Interesse der versicherten Per son an einer möglichst beförderlichen Beurteilung ihres Anspruchs nicht zu ver e inbaren sind (BGE

121 V 116, 120 V 362 E. 2b). Die Heilung eines allfälligen Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 126 V 132 E. 2 b, 124 V 183 E. 3a, je mit Hin weisen). Es kann insbesondere nicht der Sinn des durch die Rechtspre chung geschaffenen In stituts der Heilung einer Verletzung des re chtlichen Gehörs sein, dass Ver waltungsbehörden oder Gerichte sich über diesen elementaren Grundsatz hinwegsetzen und darauf vertrauen, dass die Verfahrensmängel in einem allfällig angehobenen Rechtsmittelverfahren behoben würden. Denn die nachträgliche Gewährung des rechtlichen Ge hörs bildet häufig nur einen un voll kommenen Ersatz für eine unterlass ene vorgängige Anhörung. Abgese hen davon, dass ihr dadurch eine Instanz v erloren gehen kann, wird der be troffenen Person zugemutet, zur Verwirklichung ihrer Mitwirkungsrechte ein Rechtsmittel zu ergreifen (BGE 116 V 187 E. 3c mit Hinweisen).

In Anbetracht der gesamten Umstände (vgl. vorstehende E. 3) wurde der Gehörs anspruch des Beschwerdeführers in schwer wiegender Weise

verletzt, weshalb eine Hei lung im Beschwerdev erfahrung nicht in Betracht kommt . Die angefochtene Ver fügung ist vielmehr aufzuheben und die Sache ist z ur Gewährung des rechtlichen Ge hörs und zu neuer Verfüg ung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen . Mit der Fällung des Endentscheides wird der Antrag auf Sistierung des Prozesses bis zum

Abschluss des Zivilverfahrens betreffend Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern Z.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ (vgl. Urk. 1 S. 2) hinfällig .

#### **E. 5**

Da Streitigkeiten über den Auszahlungsmodus rechtsprechungsgemäss nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betreffen (BGE 129 V 362 E. 2), ist das Verfahren kostenlos ( Art. 69 Abs. 1 bis IVG in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 lit. a ATSG).

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist gemäss § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses festzusetzen. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte erweist sich eine Entschädigung von Fr. 2'300.-- als angemessen (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 1. März 201

#### **E. 9**

aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen ver fahre . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Sabine Furthmann unter Beilage einer Kopie von Urk. 18 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber FehrWilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.